

Satzung

des Freundes- und Förderverein des Zoo Leipzig e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsstelle

1. Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderverein des Zoo Leipzig e. V.“. Der Verein führt ein Logo.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Der Verein unterhält in den Räumlichkeiten des Zoo Leipzig seine Geschäftsstelle.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

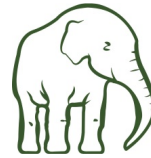
Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung mittels Durchführung von Bildungsveranstaltungen. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mittel an die Zoo Leipzig GmbH, die sie zur Förderung der Volks- und Berufsbildung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie des Tierschutzes und der Tierzucht zu verwenden hat.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen



2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf der Grundlage von schriftlichen Anträgen an das Präsidium des Vereins, das über die Aufnahme entscheidet.
3. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder um die Förderung des Zoo Leipzig besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied des Vereins oder eine Persönlichkeit zum Ehrenpräsidenten berufen. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident können alle Rechte eines Vereinsmitgliedes wahrnehmen.
4. Der Ehrenpräsident kann an den Tagungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet oder durch Ableben des Mitgliedes. Der Austritt ist vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres in der Geschäftsstelle einzureichen und wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Ein Mitglied kann durch einen Präsidiumsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
6. Nach Absendung des zweiten Mahnschreibens müssen drei Monate vergangen sein, ehe die Streichung beschlossen werden kann. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4

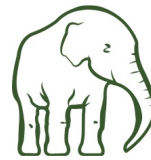
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Freundes- und Fördervereins des Zoo Leipzig werden nach besten Kräften für den Zoo Leipzig und damit für die Zielstellung gem. § 2 eintreten.
2. Um die Vereinsmitglieder als Multiplikatoren bei der Bildungs- und Aufklärungsarbeit im Sinne der Vereinsatzung und des Zoo Leipzig zu befähigen, haben sie das Recht, von den Möglichkeiten des Zoos Gebrauch zu machen.

§ 5

Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Spenden, Zuwendungen und Jahresbeiträge der Mitglieder.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des Jahres zu zahlen. Die Mitglieder erhalten dafür eine Spendenbestätigung.



4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Über die Verwendung von Zuwendungen an den Zoo entscheidet das Präsidium in Abstimmung mit dem Zoodirektor.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium

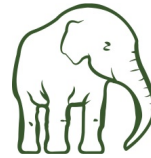
§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Vereinspublikation (Veranstaltungsplan) für das betreffende Jahr. Dabei ist die vom Präsidium festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Präsidium einzureichen. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- Entgegennahmen des vom Präsidium zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Vereinspräsidenten
- Wahl der Vizepräsidenten



Präsident und Vizepräsidenten werden einzeln gewählt. Weitere Mitglieder des Präsidiums können im Block gewählt werden.

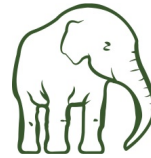
- Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge im Folgejahr
 - Beschlussfassung der Anträge
3. Vom Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt es jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Das Präsidium besteht aus dem Vereinspräsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren Präsidiumsmitgliedern.

2. Der Vereinspräsident und die Vizepräsidenten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Davon abweichend kann den Mitgliedern des Präsidiums für ihre Präsidiumstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
4. Das Präsidium leitet die Tätigkeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Es ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Das Präsidium schlägt nach seiner Wahl aus seiner Mitte dem Kuratorium eine Vorsitzende / Vorsitzenden zur Wahl vor.
6. Das Präsidium bestellt auf Vorschlag des Präsidenten eine angestellte Geschäftsführerin / Geschäftsführer und erlässt für die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung.
7. Zu den weiteren Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:



- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - das Aufstellen des Rechenschafts- und Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Aufstellung und Beschluss eines Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr
 - die Aufstellung des Veranstaltungsplanes für das Geschäftsjahr
 - die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel und über die Reihenfolge zu unterstützender Vorhaben
8. Der Zoodirektor oder ein von ihm benannter Vertreter kann an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.
9. Das Präsidium kann zur Durchführung von besonderen Aufgaben des Vereins Arbeitsgruppen einsetzen.
10. Über die Sitzungen des Präsidiums ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer und vom Sitzungsvorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung werden mind. 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchhaltung und die Kassenführung des Vereins auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.
3. Die Kassenprüfer geben jeweils vor der Mitgliederversammlung einen Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Präsidiums.

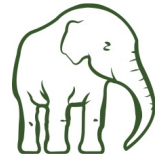
§ 10 Kuratorium

1. Aufgaben und Ziele

Das Kuratorium unterstützt und berät das Präsidium des Vereins bei der Umsetzung der Vereinsziele.

2. Mitglieder

Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidium berufen und abberufen.



Mitglieder des Kuratoriums sollen verdienstvolle Persönlichkeiten sein, die mit dem Verein und dessen Zielen bzw. mit zoologischen Einrichtungen insbesondere dem Zoo Leipzig besonders verbunden sind. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten eine Berufungsurkunde.

Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

Das Kuratorium gibt sich im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Geschäftsordnung.

Das Kuratorium ist kein legislatives Organ des Vereins. Seine Mitglieder wirken in der Öffentlichkeit für den Verein und den Zoo. Einmal jährlich treffen sich die Mitglieder des Kuratoriums auf Einladung des Vereinspräsidiums zu einer Informationsveranstaltung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Bei Auflösung des Vereins sind der Vereinspräsident und die Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Zoo Leipzig GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Satzung gleich aus welchen Gründen ungültig werden, so ändert dies nichts an der Gültigkeit und am Fortbestand der übrigen Teile.

Vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 20.04.2016 beschlossen.